

Zeitschrift: Mitteilungen aus dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene = Travaux de chimie alimentaire et d'hygiène

Herausgeber: Bundesamt für Gesundheit

Band: 8 (1917)

Heft: 1

Rubrik: Gerichtliche und administrative Entscheide und Gutachten betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gerichtliche und administrative Entscheide und Gutachten betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände.

Aus einem Urteil des Amtsgerichts Dornach-Thierstein:

Der Beklagte X. liefert dem Wirt Y. alle Tage 3 bis 4 sogenannte Steckenbrote von angeblich 2 kg Gewicht zum Preise von 95 Rappen pro Laib. Ausserdem bezieht Y. täglich auch noch 3—4 Brotlaibe von Bäckermeister Z. Als Spezereihändler und Wirt braucht Y. das Brot teilweise für den Konsum seiner Wirtschaft, zum Teil verkauft er es wieder in seinem Laden. Da die Gegend das ganze Frühjahr durch mit Truppen belegt war, verbrauchte Y. den grössten Teil des angekauften Brotes in seiner Wirtschaft.

Am 10. Juli hat Landjäger A. bei Y. das Brot kontrolliert und dabei bei einem Brotlaib 310 g, bei einem zweiten 200 g Gewichtsmanko festgestellt. Die beiden Laibe stammen von Bäckermeister X. Sie waren deshalb zu erkennen, weil X. Stecken- und Z. Rundbrot lieferte.

Nach Art. 75 und 76 der eidgenössischen Verordnung betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 8. Mai 1914 sind die für den Verkehr bestimmten Brote in Laiben von $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$, 1, $1\frac{1}{2}$, 2 usw. kg anzufertigen, und frischgebackenes Brot darf höchstens 3%, altgebackenes höchstens 5% Mindergewicht aufweisen. Im vorliegenden Falle beträgt das Mindergewicht 20—25%. Der Beklagte hat daher zu leichtes Brot in den Verkehr gebracht und ist strafbar. Der vom Verteidiger eingenommene Standpunkt, X. sei nicht verpflichtet gewesen, dem Y. das Brot vollgewichtig zu liefern, weil Y. selbst Wiederverkäufer und daher seinerseits verpflichtet sei, das Brot den Kunden vorschriftsgemäss zu liefern, ist nicht haltbar, da Y. den grössten Teil des Brotes für seine Familie und den Verkauf in seiner Wirtschaft verwendet. Er ist daher als Kunde im Sinne des Gesetzes aufzufassen, dem das Brot vollgewichtig geliefert werden muss. Die Frage, ob die Handlung vorsätzlich oder fahrlässig begangen worden sei, muss zu Gunsten des Beklagten beantwortet werden. Er hat ein grosses Geschäft, ist allein und stand noch niemals wegen solchen Sachen vor Gericht. Es wird Fahrlässigkeit angenommen.

Das Urteil lautet auf 50 Franken Geldbusse nebst Kosten.

